

5.3 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Sondernutzungserlaubnis)

Antragsteller:in			
Firma mit Rechtsform	E.DIS Netz GmbH		
Straße:	Am Hanseufer	Hausnummer:	2
Postleitzahl	17109	Ort:	Demmin
Telefon:	+49 3998 2822 2729	E-Mail:	Steffen.Neumann@e-dis.de

Im Rahmen des Neubaus der 110-kV-Leitung HT-2001 Frankfurt Nord – Wulkow werden klassifizierte Straßen tangiert.

~~Um an die betroffenen Maststandorte zu gelangen, ist die Errichtung von Zufahrten zu den betroffenen gewerblich genutzten Grundstücken erforderlich.~~

Die Festlegung der Zufahrten erfolgt unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten, sowie in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern und gegebenenfalls Nutzern. Die Einrichtung der jeweiligen temporären Flächen (Arbeitsfläche, Zuwegung etc.) sowie der An- und Abtransport von Baumaterialien an den Maststandorten erfordert eine zeitweilige Nutzung von vorhanden Straßen und Wegen. Um die zuvor beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, ist es erforderlich, alle betroffenen Flächen mit Fahrzeugen anzufahren. Die Zufahrten erfolgen dabei soweit möglich über das bestehende, öffentliche Straßen- und Wegenetz im Rahmen des Gemeingebräuchs bzw. über private Grundstücke (v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen). Demnach sind Sondernutzungserlaubnisse notwendig.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die klassifizierten Straßen mit Stationierungsangabe aufgeführt von denen Baustraßen abgehen.

Tabelle 1: Baustraßen im Bereich von Bundesstraßen

Nr.	Zuwegung zu Mast	Gemarkung	Straßenname	Beschränkung
4	M 19F	Frankfurt (Oder)	Bundesstraße 112 Abs. 2584, km 3652024U 3652024Z	
2	M 28 – M 30F	Frankfurt (Oder)	Bundesstraße 5 Abs. 065, km 3652016	

Nr.	Zuwegung zu	Ort der Sondernutzung				Zeitraum	
		Straße	Abschnitt	Stationierung [m]	Seite	Beginn	Ende
1	Mast 19F	B112	2583	245	rechts	01.07.26	18.12.26
2	Mast 21F – 27F, Schutzgerüst B5	B5	065	70	links	01.07.26	18.12.26
3	Schutzgerüst B5	B5	065	125	rechts	01.07.26	18.12.26
4	Mast 28F – 30F	B5	065	320	rechts	01.07.26	18.12.26
5	Mast 28F – 30F	B5	065	360	rechts	01.07.26	18.12.26

Tabelle 1 Baustraßen im Bereich von Bundesstraßen

In den Abbildungen 1 - 5 sind die genauen Standorte aus dem Straßennetzviewers des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg dargestellt.

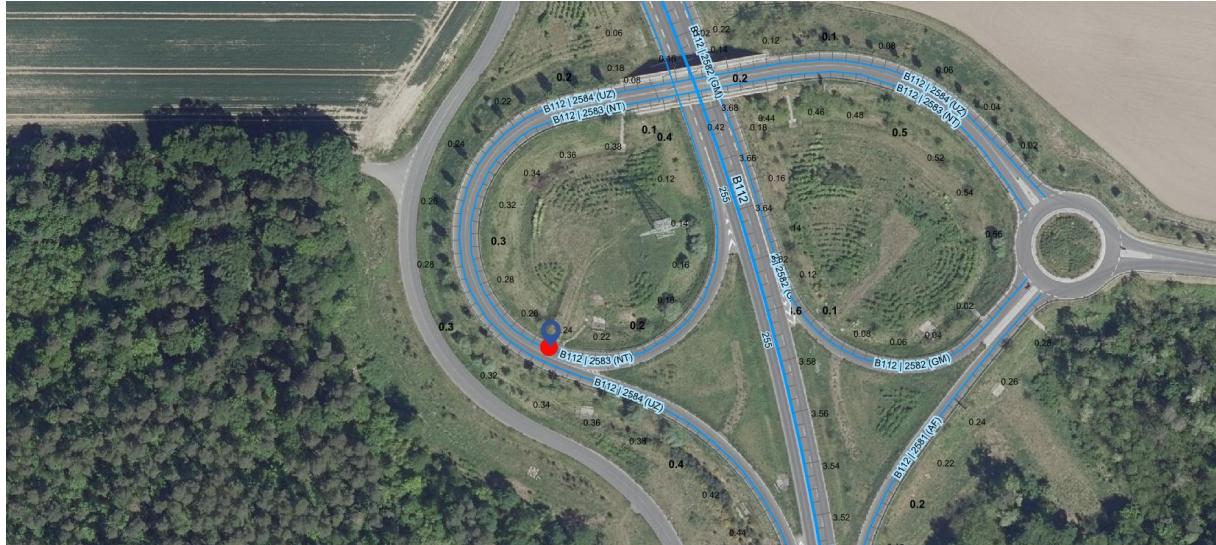


Abbildung 1 Stationierung Sondernutzung Nr. 1, Quelle Strassenviewer LS Brandenburg 2025

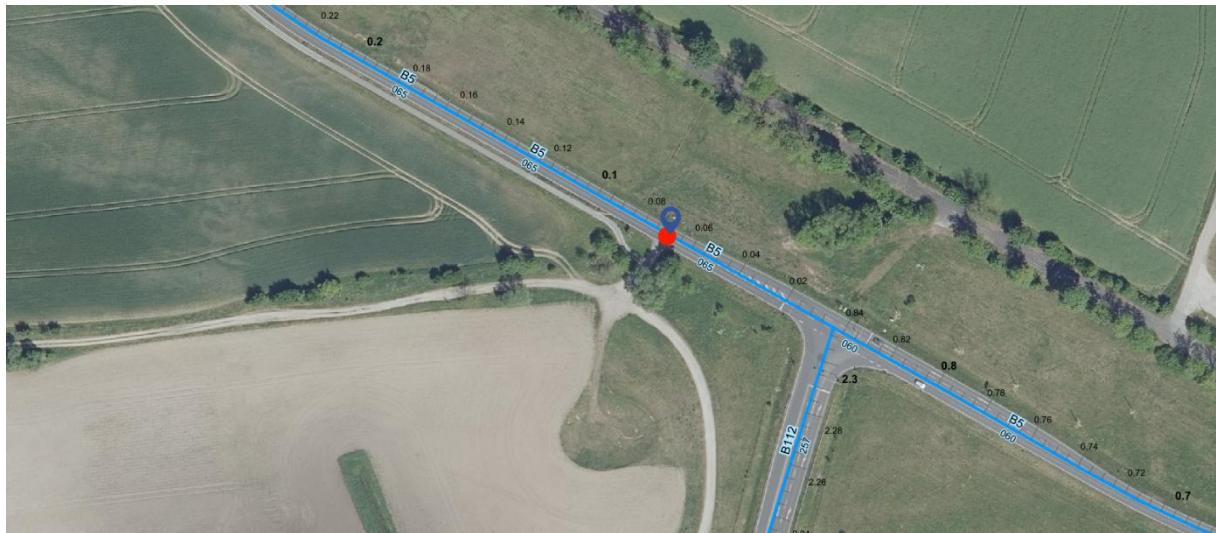


Abbildung 2 Stationierung Sondernutzung Nr. 2, Quelle Strassenviewer LS Brandenburg 2025

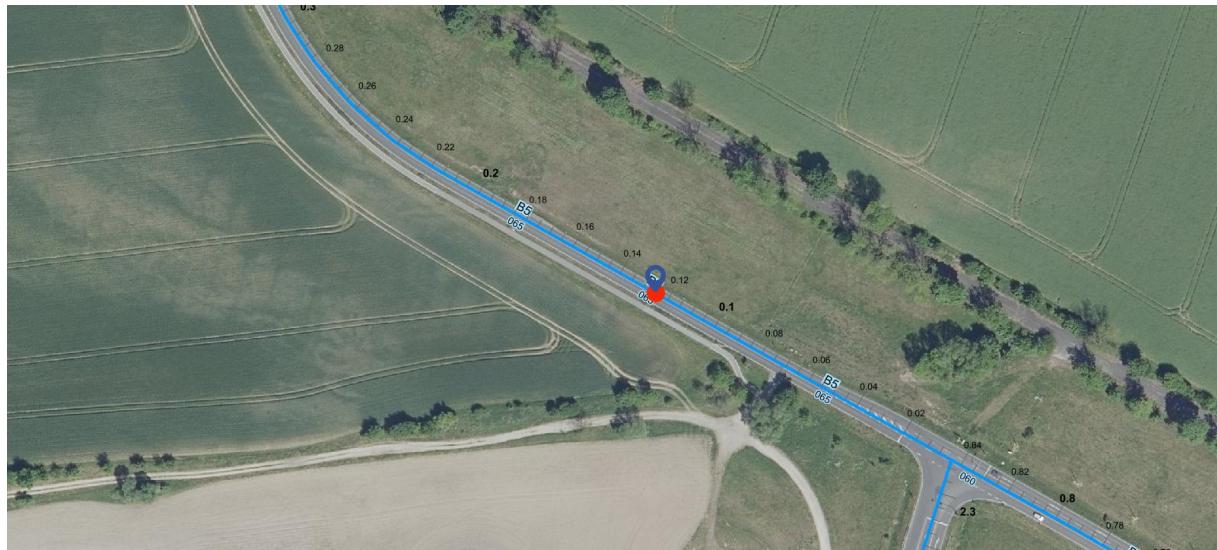


Abbildung 3 Stationierung Sondernutzung Nr. 3, Quelle Strassennetzviewer LS Brandenburg 2025



Abbildung 4 Stationierung Sondernutzung Nr. 4, Quelle Strassennetzviewer LS Brandenburg 2025

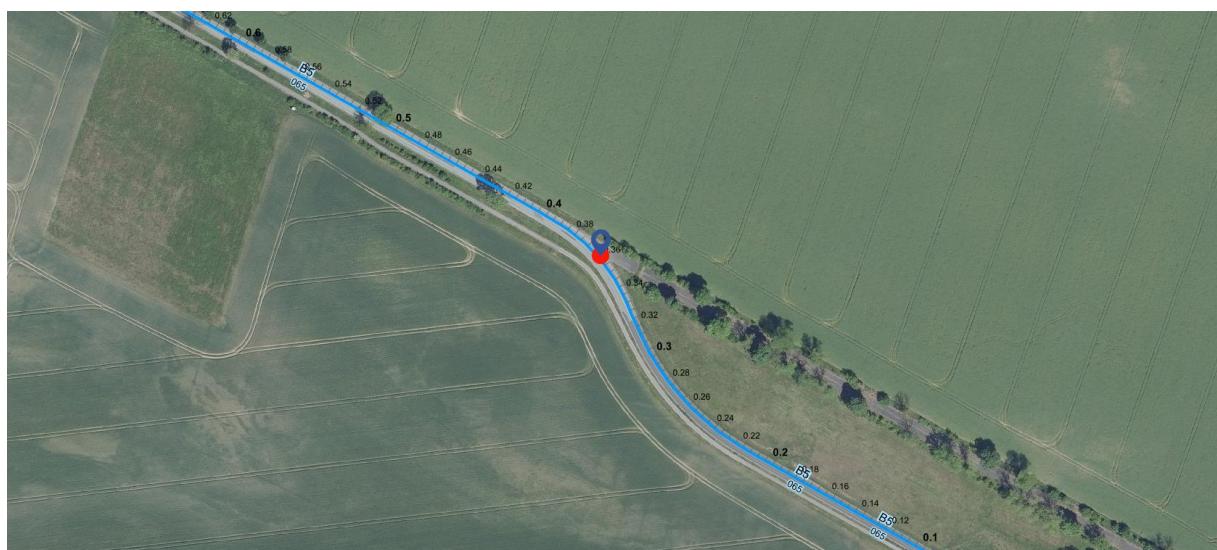


Abbildung 5 Stationierung Sondernutzung Nr. 5, Quelle Strassennetzviewer LS Brandenburg 2025

In Tabelle 2 sind Art und Umfang der beantragten Sondernutzung übersichtlich dargestellt. Die Fahrten mit den längsten Bemessungsfahrzeugen (Sattelschlepper) finden nur an ca. vier Tagen je Zufahrtsbereich während des gesamten Zeitraums der Sondernutzung statt.

	Sondernutzung Nr. 1 - 5
Errichtung einer Zufahrt	zu gewerblich genutzten Grundstücken (z. B. Baustellenzufahrt)
Art der Fahrzeuge	Pkw Lkw/Bus Sattelschlepper Spezialfahrzeuge
Anzahl der täglichen Fahrten	4

Tabelle 2 Art und Umfang der Sondernutzung

Für die Baustellenfahrzeuge erfolgt eine Sicherheitskennzeichnung nach RSA Teil A Abschnitt 7. Für die Schleppnachweise wurde als längstes Bemessungsfahrzeug ein Sattelzug in nachfolgender Abbildung genutzt.

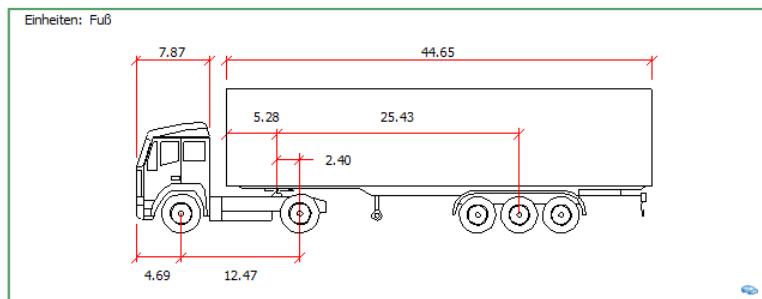


Abbildung 6 Bemessungsfahrzeug Sattelzug, Quelle: AutoCad AutoTURN 2025.12.0

Abschließend werden alle temporären Zufahrten wieder zurückgebaut.

Für die betroffenen Flurstücke verweisen wir auf die zwischen den Eigentümern und der E.DIS Netz GmbH abgeschlossenen Dienstbarkeiten bzw. entsprechenden Rahmenvertragswerke. Die betroffenen Eigentümer und Pächter wurden durch die E.DIS Netz GmbH über die bevorstehenden Baumaßnahmen informiert.

Wir stellen hiermit die

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Sondernutzungserlaubnis) nach § 8 Fernstraßengesetz.

Von den aufgelisteten Verkehrsflächen hat keine Straße eine Gewichtsbeschränkung. Somit ist aus diesem Grund keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Soweit hiervon das Erfordernis der Erteilung von weiteren Erlaubnissen und Genehmigungen der betroffenen Straßen und Wege ausgeht, sind diese Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und werden hiermit beantragt.

Darüber hinaus erfolgt vor Baubeginn gem. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die beauftragten Bauunternehmen die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung

bei den Landkreisen und eine Abstimmung mit den Kommunen, ob für die Transporte eine Ertüchtigung der Anfahrtsstrecken erforderlich wird. Die Bauunternehmen legen ein Verkehrssicherungskonzept gemäß den Anforderungen und unteren Straßenbaubehörden den Landkreisen und die Zustimmungen der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger vor.

Neben den beigefügten Anlagen ergeben sich weitere Informationen und eine übersichtliche Darstellung der geplanten Zuwegungen aus den Zuwegungsplänen unter Position 2.3 der Antragsunterlage.

Anlagen:

- Verkehrszeichenplan M19F zu Sondernutzung Nr. 1
- Verkehrszeichenplan M27F-M28F zu Sondernutzung Nr. 2-5